

■ Gibraltar

Von Dr. *Eve Cieslar*, München

Aktualisierungsübersicht

Stand 1.7.2017

Inhalt

- A I. Vorbemerkungen **A 2**
- A II. Staatsangehörigkeitsrecht (Gebietszugehörigkeit) **A 2**
- A III. Ehe- und Kindschaftsrecht **A 3**
 - 1. Rechtsquellen **A 3**
 - 2. Europäische Rechtsakte und internationale Verträge **A 4**
 - 3. Internationales Privat- und Verfahrensrecht **A 5**
 - 4. Personenrecht **A 6**
 - 5. Eherecht, Recht der eingetragenen Partnerschaft **A 7**
 - 6. Kindschaftsrecht **A 10**
 - 7. Unterhaltsrecht **A 12**
 - 8. Namens- und Personenstandsrecht **A 13**

A I. Vorbemerkungen

Hauptziele zahlreicher Reformen waren die Gleichstellung von Mann und Frau, die Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Partnerschaft und seit 15.12.2016 auch der gleichgeschlechtlichen Ehe, die Förderung einvernehmlicher Lösungen in Familienkonflikten, der Schutz von Kindern sowie die Anpassung an Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und EU-Verordnungen. So wurde die Verfassung von 1969 abgelöst durch eine am 30.11.2006 angenommene, vom Vereinigten Königreich am 14.12.2006 bestätigte und vom Gouverneur am **2.1.2007** in Kraft gesetzte neue **Verfassung** (Gibraltar Constitution Order 2006, Supplement to the Gibraltar Gazette No 3/575 v 30.12.2006). Bezweckt wurde ua die Neubewertung und Festigung der Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Sinne fortbestehender Unterstellung unter dessen Hoheitsgewalt in den Außenbeziehungen auf der Grundlage umfassenderer Autonomie in inneren Angelegenheiten. Der völkerrechtliche Status Gibraltars mit seinen ca 32 000 Einwohnern als Britisches Überseegebiet (vgl British Nationality Act 1981 idF British Overseas Territories Act 2002) unter der Souveränität des Vereinigten Königreichs, das die internationalen Beziehungen Gibraltars auch als für dieses verantwortlicher Mitgliedstaat der EU wahrnimmt, blieb damit erhalten. Nach der EU-Austrittserklärung des Vereinigten Königreichs am 29.3.2017 wurde dessen seit 1713 währender Streit mit Spanien um den Status der Enklave Gibraltar allerdings neu entfacht.

Auf der Grundlage von Anhang 1 der Verfassung 2006 wurde sodann durch den Gibraltar Laws (General Amendment) (No 1) Act 2007 (No 2007-17 v 13.6.2007) mWv 14.6.2007 eine generell neue Terminologie eingeführt, wonach alle Ordinances nun als Acts zu bezeichnen und eine Vielzahl behördlicher Zuständigkeiten infolge der Verfassung 2006 geändert sind. Im Übrigen erhielt der Supreme Court mWv 1.11.2009 durch den Constitution (Declaration of Compatibility) Act 2009 (No 2009-54) die Kompetenz zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen auf Antrag bestimmter staatlicher Stellen, allerdings ohne unmittelbare Auswirkung auf die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der in Frage stehenden Rechtsnorm (Sec 3).

A II. Staatsangehörigkeitsrecht (Gebietszugehörigkeit)

MWv 4.11.1999 wurde der Gibraltarian Status Act (No 1962-13 v 1.5.1962, iK 1.6.1962; letztes ÄndG No 2014-12, iK 12.6.2014) unter Neuzählung der Sections grundlegend reformiert.

Ein **Recht auf Registrierung als Gibraltarer** (Sec 4) hat als »British national« (Commonwealth-Angehöriger) nach Sec 5 (1) jederzeit, wer (a) am oder vor dem 30.6.1925 in Gibraltar geboren wurde; oder (b) das Kind im Sinne von Sec 3 (dh im Verhältnis zur Mutter ehelich oder nichtehelich; zum Vater ehelich oder nichtehelich, wenn der Geburtseintrag den Namen des Vaters ausweist; das durch die nachträgliche Eheschließung seiner Eltern legitimierte Kind) einer nach (a) registrierungsberechtigten Person ist; oder (c) ein Abkömmling einer nach (a) oder (b) registrierungsberechtigten Person ist, wenn ein Eltern- oder Großelternteil in Gibraltar geboren war; oder (d) Ehegatte